



Richtlinie

öffentlich-privater Projektfonds

der Stadt Lohr a.Main (Fassung 2025)

zur Entwicklung und Stärkung des Innenstadtbereichs

Die Stadt Lohr a.Main erlässt in Gestalt einer Verwaltungsanweisung folgende Richtlinie für den Projektfonds zur Stärkung des Innenstadtbereichs:

1. Vorbemerkungen

Die Stadt Lohr a.Main wird im Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm „Lebendige Zentren“ gefördert. Dieses zielt vor allem auch auf eine Verstärkung der privaten Aktivitäten und auf eine Förderung der privat-öffentlichen Kooperation bei der Fortentwicklung des Altstadtbereiches ab. Zur Umsetzung wird u.a. ein „Projektfonds“ eingerichtet, der jeweils zur Hälfte von privater und öffentlicher Hand finanziert wird.

2. Geltungsbereich Innenstadt

Es werden ausschließlich Maßnahmen und Projekte im Innenstadtbereich von Lohr a.Main gefördert. In der Stadt Lohr a.Main werden die Begriffe „Altstadtbereich“ und „Innenstadt“ dem Grunde nach gleichgesetzt. Sie beziehen sich auf den „inneren Betrachtungsbereich des ISEK Lohr 2030“. Insbesondere handelt es sich dabei um die förmlich festgesetzten Sanierungsgebiete im Rahmen der Städtebauförderung. Sofern es sich nicht um unmittelbar investive Maßnahmen handelt, wird der Altstadtbereich darüber hinaus mit dem „Äußeren Betrachtungsbereich des ISEK Lohr 2030“ dem Grunde nach gleichgesetzt (vgl. Seite 11 des Abschlussberichtes zum ISEK Lohr 2030).

Im Rahmen der ISEK-Fortschreibung „ISEK Lohr 2040“ wird diese Bereichsgliederung nicht beibehalten, bzw. werden „neue Lagebeschriebe“ und Bereichsabgrenzungen erfolgen.

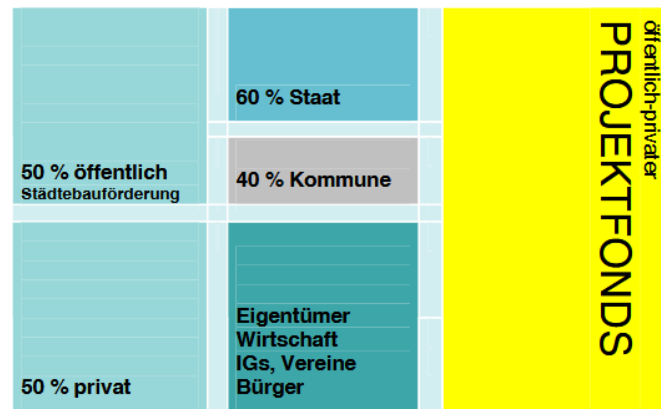
3. Ziele und Zusammensetzung des Projektfonds

Mit dem Projektfonds werden in Lohr a.Main vorwiegend folgende Ziele verfolgt:

- Verbesserung der Vernetzung und der Multiplikatorenfunktion
- Verzahnung von Städtebau, Ökonomie und Kultur
- Aktivierung von privatem Kapital und Engagement zur Funktionsstärkung und Entwicklung des Altstadtbereichs
- Motivation für eigenverantwortliches Handeln und Aktivierung von Selbsthilfepotentialen
- Förderung des Gemeinschaftsgedankens zur Stärkung des Zusammengehörigkeitsgefühls und des sozialen Miteinanders

- Ermöglichung von schneller und unbürokratischer Umsetzung begrenzter Projekte

Der Projektfonds soll entsprechend der o.g. Ziele zur Standortqualifizierung und strukturellen Aufwertung der Innenstadt beitragen. Der Projektfonds setzt sich wie folgt zusammen:



4. Fördergegenstand: Projekte und Maßnahmen

Der Projektfonds dient dem flexiblen, kurzfristigen und auf die Bedürfnisse der Stadt Lohr a.Main zugeschnittenen Einsatz von Mitteln aus der Städtebauförderung. Es werden Maßnahmen gefördert, die der Belebung und Stärkung der Innenstadt dienen und der städtebaulichen Erneuerung der Sanierungsgebiete dienen.

- Investitionen (d.h. investive Maßnahmen wie z.B. Baumaßnahmen, Straßenraummöblierung etc.)
- Investitionsvorbereitende Maßnahmen (wie z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Bürgerbeteiligung etc.)
- Investitionsbegleitende Maßnahmen (wie z.B. Unterstützung in einer Marketingstrategie o.ä.)

Ferner sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- Mittel, die nicht aus der Städtebauförderung stammen, können auch für nichtinvestive Projekte eingesetzt werden.
- Eine Förderung einzelner Events und Marketingmaßnahmen ist möglich. Eine vorrangige Ausrichtung auf solche Maßnahmen darf aufgrund der o.g. Leitlinie jedoch nicht erfolgen.
- Es ist auf geeignete Weise auf die Förderung hinzuweisen. Dabei ist das
 - Logo der Stadt Lohr a.Main,
 - das Logo des bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bauen und Verkehr
 - sowie das Logo des Bundes mit dem Text „gefördert durch: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit – aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages“
 - sowie die Wort-Bild-Marke des Bundes „Städtebauförderungen von Bund, Ländern und Gemeinden“

Die verschiedenen Logos können beim Citymanagement angefragt werden. Die Förderhöhe entspricht max. 50 % von öffentlicher Seite. Grundsätzlich ist der Projektfonds so aufgebaut, dass jeder Euro von privater Seite um den gleichen Betrag aus der Förderung aufgestockt wird (s.o.).

5. Ausschlusskriterien

Von einer Förderung durch den Projektfonds ausgeschlossen sind:

- Maßnahmen, die bereits durch andere Förderprogramme gefördert werden
- Maßnahmen, mit deren Durchführung bereits vor Bewilligung begonnen wurde (Erlaubnis zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn auf Antrag möglich)
- Laufende Betriebs- und Sachkosten des Antragstellers
- Reguläre Personalkosten des Antragstellers
- Bezuschussungen von Bewirtungskosten
- Tageszeitungen, Zeitschriften etc.
- Geschenke, Anerkennungen
- Büromaterial
- Reinigungsmittel
- Personal- oder Sachkosten der Verwaltung, Gebühren etc.
- Kostenpositionen ohne Originalbelege
- Maßnahmen, deren eindeutiger Bezug zum Geltungsbereich oder zum Förderprogramm nicht ausreichend erläutert, dokumentiert oder begründet wird.

6. Antragsberechtigte Personen

Antragsberechtigt ist jede natürliche oder juristische Person. Für die privaten Mitfinanzierungsanteile kommen in Frage:

- Grundstücks- und Immobilieneigentümer
- Unternehmen, Gewerbetreibende, Einzelhändler und Gastronomen im Geltungsbereich
- Vorhandene Organisationsstrukturen wie Interessengemeinschaften, Standortgemeinschaften, Gewerbevereine, sonstige Vereine und Stiftungen,
- Sponsoren, z.B. Kooperationspartner, Unternehmen außerhalb des Geltungsbereichs
- Bürgerinnen und Bürger

7. Antragsverfahren

Förderanträge können ganzjährig über den „Antrag zur Förderung eines Projektes über den Projektfonds“ gestellt werden. Anträge müssen folgende Bestandteile enthalten:

- Angaben zum/zur Antragsteller:in
- Beschreibung des Vorhabens
- die angestrebten Wirkungen für den Geltungsbereich
- die Gesamtkosten und einen Finanzierungsplan

Anträge für wiederkehrende Veranstaltungen sollten die Ausnahme bleiben, da der Projektfonds nicht der Regelförderung dient. Die Beantragung erfolgt durch das entsprechende Formular der Stadt Lohr a.Main. Das Formular kann nach Rücksprache mit dem Citymanagement hier eingeholt werden. Kontakt: citymanagement@lohr.de

Die Entscheidungsfrist für einen eingereichten Antrag beträgt zwei Monate.

Spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme erhält das Citymanagement der Stadt Lohr a.Main einen schriftlichen Kurzbericht inkl. Fotodokumentation über den Wirkungsgrad der Maßnahme sowie über die tatsächlichen Kosten.

8. Mittelvergabe und Antragsbearbeitung

Ziel ist eine schnelle und unbürokratische Verwaltung des Fonds mit einer unbürokratischen Vergabe der Mittel. Die Mittelvergabe erfolgt durch ein Vergabegremium (s. Punkt 9.). Das Vergabegremium ist der wirkungsorientierten Bewirtschaftung der Mittel insbesondere im Einklang mit der vorliegenden Rahmenbewilligung der Städtebauförderung verpflichtet. Die Stadt Lohr a.Main ist Treuhänder und Verwalter des Verfügungsfonds und beauftragt das Citymanagement der Stadt Lohr a.Main als zentrale Anlaufstelle für Beantragende zu fungieren.

9. Vergabegremium

Der Initiativkreis City- und Stadtmarketing Lohr a.Main agiert als Vergabegremium. Der Initiativkreis setzt sich aus Mitgliedern der Verwaltung (Verwaltungsspitze, Tourismus, Kultur, Stadtmarketing & Citymanagement, Wirtschaftsförderung) sowie privaten Mitgliedern (Vertreter:innen Werbegemeinschaft, Verkehrsverein, Kultur/Kirche, Vereinslandschaft) zusammen. Die Berufung der Mitglieder erfolgt durch Beschluss des Ausschusses für Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur. Das Citymanagement der Stadt Lohr a.Main leitet die Anträge vorgeprüft an das Vergabegremium weiter. Die Entscheidungsfrist für einen eingereichten Antrag beträgt zwei Monate. Entscheidungen im Gremium können sowohl im Rahmen einer Vergabesitzung oder auch über ein Umlaufverfahren getroffen werden. Das Vergabegremium trifft die Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden in der Vergabesitzung, bzw. einfacher Mehrheit des Umlaufverfahrens.

10. Berichtspflicht

Das Vergabegremium ist verpflichtet, jeweils jährlich dem Ausschuss für Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur über die erfolgte Mittelbewilligung und -vergabe zu berichten. Im Mittelpunkt des Berichtes stehen die Wirkungsgrade der Maßnahmen.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 31.03.2025 in Kraft.

Lohr a.Main, den 31.03.2025

Stadt Lohr a.Main
Erster Bürgermeister